

Medieninformation

6/2018

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Der Pressesprecher
Volker Bathe

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
7. Juni 2018

Veranstaltung in Themar am 8. und 9. Juni 2018: Begründung der Zurückweisung der Beschwerde

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat heute seine Entscheidung vom gestrigen Tag begründet, mit der er die Beschwerde des Landkreises Hildburghausen gegen einen am 1. Juni 2018 ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen zurückgewiesen hat. Das Verwaltungsgericht hatte darin dem Eilantrag gegen das Verbot eines sog. Rechtsrockkonzertes am Stadtrand von Themar am 8. und 9. Juni 2018 stattgegeben (vgl. Pressemitteilung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juni 2018 - 5/2018 - und des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 1. Juni 2018 - 5/2018 -).

Der Senat hat in der Begründung zunächst kritisiert, dass der Landkreis sich widersprüchlich verhalten habe. Der Landkreis führe einerseits in seiner Beschwerde aus, dass ein Auflagenbescheid zur Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und rechtlich ausgeschlossen sei, andererseits habe er zeitgleich einen solchen Bescheid erlassen.

In der Sache stellt der Senat fest, dass die Verbotsverfügung rechtswidrig sei. Die den Kern der angeführten Verbotsgründe bildenden natur- und tierschutzrechtlichen Gefahren seien, obwohl die damit befassten Behörden fast ein halbes Jahr lang Zeit gehabt hätten, entsprechende Ermittlungen anzustellen und den Sachverhalt pflichtgemäß von Amts wegen zu erforschen, ohne Substanz geblieben. Die gesamte Begründung des Verbots erschöpfe sich letztlich in der Aneinanderreihung bloßer Verdachtsmomente und Vermutungen. Soweit in der öffentlichen Berichterstattung über ähnliche Veranstaltungen in den Vorjahren von Vorfällen mit strafrechtlicher Relevanz die Rede gewesen sei, auf Grund deren ein behördliches Einschreiten gegen die nunmehr geplante Versammlung gefordert werde, habe dies in der Verbotsverfügung keinen Niederschlag gefunden.

Abschließend hat der Senat darauf hingewiesen, dass die behördliche Verfahrensführung nicht dazu führen dürfe, dass Rechtsschutzmöglichkeiten eingeschränkt werden. Dem Landkreis und dessen Aufsichtsbehörden sei die Anmeldung bereits seit Dezember vergangenen Jahres bekannt gewesen; die letztlich maßgebliche Entscheidung der Widerspruchsbehörde stamme aber erst vom 28. Mai 2018. Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG seien die Behörden jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehalten, die Bekanntgabe etwaiger

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

versammlungsbeschränkender Maßnahmen nicht ohne zureichende Gründe zu verzögern; tun sie dies und verhindern sie dadurch die im versammlungsrechtlichen Eilverfahren gebotene intensive gerichtliche Prüfung, so kann allein dieser Umstand bedingen, dass dem Veranstalter vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist.

Der Beschluss des 3. Senats ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

ThürOVG, Beschluss vom 6. Juni 2018, Az. 3 EO 420/18

Vorinstanz: VG Meiningen, Beschluss vom 1. Juni 2018, Az. 2 E 835/18 Me

Diese Presseerklärung wie auch der Beschluss im vollen Wortlaut werden auf der Homepage des Thüringer Oberverwaltungsgerichts veröffentlicht (www.thovg.thueringen.de).